

bvvp-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Der Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten begrüßt die Gesetzesinitiative zu einem Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen. Das geplante Gesetz dient – unabhängig von der Abwendung materiellen Schadens – dem Patientenschutz, der Integrität heilberuflichen Handelns, dem für die heilberufliche Tätigkeit dringend erforderlichen Vertrauensschutz und somit der Wirksamkeit heilberuflicher Tätigkeit.

Der vorliegende Referentenentwurf enthält in den vorgeschlagenen Gesetzestexten sowie in der Gesetzesbegründung und den Erläuterungen klare Tatbestandsbeschreibungen und hinreichende Abgrenzungen zu Vorteilsnahmen, die nicht den Tatbestand der Korruption erfüllen.

Wichtig erscheint uns der mit dem Gesetz angestrebte "doppelte Rechtsgüterschutz", der sowohl auf die Sicherung eines fairen Wettbewerbs als auch auf den Schutz des Vertrauens der PatientInnen in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen abhebt. Der immaterielle Schaden aufgrund eines verbreiteten Vertrauensverlustes, der bei korruptiven Absprachen seitens Angehöriger von Heilberufen entsteht, ist zwar im Einzelfall schwer zu erfassen, die damit verbundenen Auswirkungen auf Gesundheit und Gesundheitskosten dürften jedoch die unmittelbar zu beziffernden materiellen Verluste übersteigen.

Indem der Gesetzentwurf sich auf Korruptionsstraftatbestände **aller** Heilberufe bezieht, wird ein umfassender Rechtsgüterschutz im Gesundheitswesen intendiert, was ausdrücklich zu begrüßen ist. Wir möchten mit einigen wenigen Vorschlägen auf mögliche Verbesserungen hinweisen:

- 1. § 301 enthält die Aufzählung der Strafantragsberechtigten. Sachgemäß werden neben den von korruptiven Absprachen Verletzten (Patienten und/oder Mitbewerber) auch rechtsfähige Berufsverbände (privatrechtlich organisiert) von Mitbewerbern, Kranken- und Pflegekassen sowie private Kranken- und Pflegeversicherungen genannt. Bei den berufsständischen Kammern wird die Antragsberechtigung davon abhängig gemacht, dass der Täter dort zum Zeitpunkt der Tat in der jeweiligen Kammer Mitglied war. Wir möchten anregen, eine Antragsberechtigung auch vorzusehen, wenn ein Mitbewerber Mitglied der Kammer ist. Denkbar wäre z.B., dass der Täter Mitglied einer Landesärztekammer, der Mitbewerber Mitglied Landespsychotherapeutenkammer ist und umgekehrt. Die Beantragung für beide Fallkonstellationen könnte die Strafverfolgung erleichtern.
- 2. Es sollte in § 81a (4) und § 197a (4) SGB V eine Aufforderung zur gegenseitigen Mitteilung über den Verdacht korruptiven Verhaltens von nicht nur geringfügiger Bedeutung zwischen Krankenkassen bzw. privaten Krankenversicherungen, KVen bzw. KBV und Kammern vorgesehen werden (Soll-Bestimmung).

- 3. Im Sinne der Unschuldsvermutung bei Tatverdächtigen bis zur rechtskräftigen Verurteilung kommt dem Datenschutz eine prominente Rolle zu. Daher sollten die Mitteilungs- und Berichtspflichten mit ausgearbeiteten datenschutzrechtlichen Bestimmungen verbunden werden, die die Personenrechte der Tatverdächtigen schützen und die sicherstellen, dass bei Nichterhärtung des Tatverdachtes sämtliche Vorgänge wieder gelöscht werden.
- **4.** Vor Antragsstellung sollte eine einzelfallbezogene Beratung der antragsberechtigten Institutionen seitens der Staatsanwaltschaft möglich sein.
- 5. Der folgende Vorschlag betrifft den Tatbestand der Korruption zwar nicht unmittelbar, hat aber ähnliche Folgen für die Krankenversicherung, das Vertrauen der PatientInnen in das Gesundheitssystem und für materielle und gesundheitliche Schäden. Die Unterdrückung von negativen Studienergebnissen vor Einführung von Medikamenten bzw. Untersuchungs- und Behandlungsmethoden führt zu Verzerrungen im Wettbewerb, zu Fehlbehandlungen, kostenträchtigen Fehlausgaben im Gesundheitswesen und bei den Betroffenen mitunter zu gravierenden negativen gesundheitlichen Folgen. Wir möchten anregen zu überprüfen, ob ein derartiges Vorgehen nicht auch strafrechtlich verfolgt werden kann.

Zusammenfassend wird die Gesetzesinitiative ausdrücklich als wichtiger Schritt gesehen, die Integrität heilberuflichen Handelns zu schützen.

Berlin, 09.04.2015